

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XOOO TECHNOLOGIES GMBH FÜR DIE ÜBERLASSUNG, LIZEN- ZIERUNG UND WARTUNG VON SOFTWARE

1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden AGB gelten für die Überlassung und Lizenzierung sämtlicher Software („**Software**“) der XOOO Technologies GmbH („XOOO TECHNOLOGIES“). Weitere Leistungen, wie beispielsweise die Installation der Software und Dienstleistungen im Bereich der Programmierung oder des Betriebs kundenspezifischer Applikationen auf Basis der Software sowie der Schulung oder des Hostings sind nicht Gegenstand dieser AGB, sondern der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der XOOO TECHNOLOGIES GmbH für Dienstleistungen“.

1.2. Die Überlassung und Lizenzierung von Software bedarf der Unterfertigung eines separaten Lizenzscheins. Der Lizenzschein enthält Details zur vertragsgegenständlichen Software, dem gewählten Lizenzmodell und der XOOO TECHNOLOGIES zustehenden Vergütung. Jeder Lizenzschein unterliegt zur Gänze den Bestimmungen dieser AGB.

1.3. Software wird ausschließlich im Maschinencode auf Datenträger geliefert; der Quellcode ist niemals Teil des Vertragsgegenstandes. Soweit die Parteien dazu keine abweichenden Vereinbarungen im Einzelfall treffen, erfolgt die Lieferung binnen 14 Tagen nach Wirksamwerden des Lizenzscheins, nach Wahl von XOOO TECHNOLOGIES entweder auf Datenträger oder durch Zurverfügungstellung einer Möglichkeit zum Download der Software über das Internet.

2. Nutzungsumfang

2.1. Die Lizenznehmerin erwirbt – unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren – das nicht ausschließliche Recht, die Software entsprechend einem der folgenden Lizenzmodelle zu nutzen.

Named User Lizenz: XOOO TECHNOLOGIES bietet die so genannten Named User Lizenzen an. Diese berechtigen zum Serverzugriff auf die jeweiligen Produkte für eine definierte Anzahl von bestimmten Nutzern zur selben Zeit. Die vorgegebene Anzahl der bestimmten Nutzer im lokalen Netzwerk darf diesfalls nicht überschritten werden. Jeder im Rahmen einer Named User Lizenz für den einzelnen User vordefinierte und zulässige Zugriff öffnet eine Serversession. Nur die zuvor definierten Named User sind generell zugriffsberechtigt. Nicht vorher definierte Named User haben keinen gleichzeitigen Serverzugriff.

2.2. Die Lizenznehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Einhaltung der Lizenzbedingungen und –volumina von XOOO TECHNOLOGIES laufend mittels Abfrage der relevanten Serverdaten überprüft werden kann. Soweit die technische Überprüfung von der Lizenznehmerin für XOOO TECHNOLOGIES unmöglich gemacht wird, ist XOOO TECHNOLOGIES zum Rückruf aller Lizenzen nach Punkt 2.12 berechtigt.

2.3 Die Lizenznehmerin ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der Software berechtigt; eine wie auch immer geartete Zurverfügungstellung an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet.

2.4. Die Weitergabe der Software an Dritte ist der Lizenznehmerin untersagt; soweit die Lizenznehmerin die Nutzung der Software einstellt, hat sie die bei sich befindlichen Kopien der Software unwiederbringlich zu vernichten und die Software von ihren Systemen vollständig und unwiederbringlich zu löschen. Im Falle einer – wenn auch nur wirtschaftlichen - Weitergabe der Software im Rahmen des Outsourcing oder Outtasking wird sich die Lizenznehmerin mit XOOO TECHNOLOGIES in Verbindung setzen; XOOO TECHNOLOGIES wird die Zustimmung zu einer Weitergabe im

Rahmen von Outsourcing oder Outtasking nur dann verweigern, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen.

- 2.5. Eine Bearbeitung oder Veränderung der Software ist der Lizenznehmerin nur in den zwingend vorgesehen gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gestattet. Die Lizenznehmerin wird XOOO TECHNOLOGIES von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich informieren; die Lizenznehmerin verpflichtet sich, XOOO TECHNOLOGIES für die Bearbeitungen oder Änderungen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen; falls XOOO TECHNOLOGIES den Auftrag nicht binnen eines Monats zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist die Lizenznehmerin berechtigt, selbst die Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 2.6. Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilierung sind der Lizenznehmerin grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist, soweit sich XOOO TECHNOLOGIES trotz schriftlicher Bekanntgabe eines bestehenden Änderungsbedarfes nach Punkt 2.5 weigert, die Änderungen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen. Im Übrigen findet § 40e UrhG Anwendung.
- 2.7. Die Lizenznehmerin ist zur Vervielfältigung der Software nur berechtigt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software notwendig ist. Die Lizenznehmerin hat jedoch das Recht, Sicherungskopien der Software anzufertigen, wobei sich zu keinem Zeitpunkt mehr als zwei Datenträger mit der Software im Besitz der Lizenznehmerin (auch von ihr beauftragten Dritten) befinden dürfen. Sicherungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 2.8. Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon zu

vervielfältigen oder an dritte Personen herauszugeben.

- 2.9. Die Lizenznehmerin wird Kopien der Software sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass diese in die Hände dritter Personen gelangen; die Lizenznehmerin verpflichtet sich in diesem Zusammenhang eine vollständige und aktualisierte Liste über die bei ihr befindlichen Kopien der Software und deren genauen Lagerort zu führen, die XOOO TECHNOLOGIES auf Verlangen zum Zwecke der Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen ist.
- 2.10. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen von XOOO TECHNOLOGIES auf den Kopien der Software und/oder der Benutzerdokumentation unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.
- 2.11. Die Befugnisse der Lizenznehmerin zur Nutzung der Software im Sinne dieses Punktes 2 bestehen im Falle einer Einmallizenzgebühr zeitlich unbeschränkt und sind mit Bezahlung des vereinbarten Entgeltes mit Ausnahme der Bestimmung des Punktes 2.12 unwiderruflich eingeräumt. Bei laufenden Lizenzgebühren enden die Befugnisse der Lizenznehmerin am letzten Tag des durch das bezahlte laufende Nutzungsentgelt abgedeckten Zeitraums.
- 2.12. Soweit die Lizenznehmerin ihre Befugnisse zur Nutzung der Software nachhaltig überschreitet, wobei als eine solche nachhaltige Überschreitung insbesondere die ungerechtfertigte Änderung, Dekompilierung oder Weitergabe an Dritte gilt, ist XOOO TECHNOLOGIES berechtigt, die Nutzungsrechte der Lizenznehmerin mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Diesfalls ist die Lizenznehmerin nicht mehr berechtigt, die Software in welcher Form auch immer zu nutzen, und ist verpflichtet, die Software inklusive der gesamten Benutzerdokumentation auf eigene Kosten an XOOO TECHNOLOGIES zu übergeben. Soweit die Übergabe nicht möglich oder von XOOO TECHNOLOGIES nicht gewünscht ist, ist die Lizenznehmerin verpflichtet, die

Software und die Benutzerdokumentation unwiederbringlich zu vernichten.

3. **Entgelt**

- 3.1. Das Entgelt für die Software bestimmt sich nach dem Lizenzschein; es kann entweder eine Einmalzahlung oder eine laufende Lizenzgebühr vereinbart werden. Einmallizenzgebühren sind binnen 14 Tagen fällig. Monatliche Lizenzgebühren sind jeweils im Voraus für das kommende Monat zu bezahlen und sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Die vollen Lizenzrechte nach Punkt 2 stehen der Lizenznehmerin nur nach rechtzeitiger Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren zu.
- 3.2. Kommt die Lizenznehmerin mit Zahlungen in Verzug, sind Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
- 3.3. Das Recht zur Aufrechnung ist ausgeschlossen.

4. **Gewährleistung und Haftung**

- 4.1. XOOO TECHNOLOGIES leistet Gewähr, dass die Software frei von Softwaremängeln ist, soweit sie auf der vereinbarten Systemumgebung fachgerecht eingesetzt wird. Der fachgerechte Einsatz umfasst auch die alleine der Lizenznehmerin obliegende fachgerechte Wartung der vereinbarten Systemumgebung. Weitere Gewährleistungen werden nicht übernommen.
- 4.2. Im Falle von gewährleistungspflichtigen Mängeln ist XOOO TECHNOLOGIES zur Neulieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Mangel zu beseitigen und zwei Verbesserungsversuche fehlschlagen oder nicht binnen angemessener Frist vorgenommen werden, ist die Lizenznehmerin berechtigt, das Entgelt zu mindern oder – im Falle von wesentlichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten. Eine Preisminderung ist mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall nur bis zur Höhe von 30% des

Lizenzentgelts möglich.

- 4.3. Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version der Software behoben werden kann, ist die Lizenznehmerin verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit sie keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann.
- 4.4. Die Lizenznehmerin verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn sie die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
- 4.5. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche der Lizenznehmerin aus der Verletzung der Gewährleistung des Punktes 4.1 läuft bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Lieferung. Dass eine Fehlfunktion der Software auf einen Mangel zurückzuführen ist, hat die Lizenznehmerin zu beweisen.
- 4.6. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind von der Lizenznehmerin bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsbefehle umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 4.7. Für Schäden der Lizenznehmerin, die von XOOO TECHNOLOGIES vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht wurden, haftet XOOO TECHNOLOGIES unbeschränkt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Haftung von XOOO TECHNOLOGIES insgesamt auf einen Betrag von insgesamt 50% des Lizenzentgelts beschränkt.

5. **Softwarewartung und -unterstützung**

5.1. **Gegenstand**

Alle Wartungs- und Unterstützungsleistungen sind separat zu vereinbaren. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, (zumindest) einen internen Ansprechpartner für Störungen oder Anwendungsfragen zu benennen, der als „single point of contact“ sowohl für die Mitarbeiter der Auftragnehmerin als auch für **XOOO TECHNOLOGIES** fungiert.

Wartungsleistungen umfassen mangels gegenseitiger Absprache ausschließlich die folgenden Bereiche:

- (i) Die Beseitigung von Softwarefehlern;
- (ii) Die Zurverfügungstellung und Implementierung von Patches und Bugfixes;
- (iii) Die Zurverfügungstellung und Implementierung von Updates und Upgrades;
- (iv) Die Anwendungsunterstützung, namentlich die Erteilung von Informationen und Hinweisen zur Bedienung der gegenständlichen Software sowie die Beantwortung von Fragen über einen bei **XOOO TECHNOLOGIES** eingerichteten Helpdesk während der Helpdesk-Zeiten; dies umfasst Anfragen, die mit geringfügigem Aufwand abschließend bearbeitet werden können. Die Kontaktaufnahme zum Helpdesk erfolgt nach entsprechender interner Abklärung auf Seiten der Auftraggeberin ausschließlich über den internen Ansprechpartner der Auftraggeberin.

Andere Leistungen zählen nicht zum Vertragsinhalt und werden von **XOOO TECHNOLOGIES** nur im Falle einer separaten Beauftragung zu von den Parteien zu vereinbarenden Bedingungen übernommen; zu diesen nicht im Leistungsumfang enthaltenen Bereichen zählen insbesondere aufwändige Beratungsanfragen, Schulungs- und Trainingsmaßnahmen, die Installation von Software, Schulungen, individuelle Weiterentwicklungen soweit diese nicht der Fehlerbehebung dienen, Bearbeitungen zum Zweck der Anpassung an neue Hard- oder Software, Datensicherungsmaßnahmen, die Beseitigung von Malware (Viren, Trojaner und dergleichen) sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit unerwünschter elektronischer Post („Spam-Bekämpfung“). Keinesfalls umfasst sind auch die Wartung von Drittsoftware oder Hardware sowie die Behebung von Problemen, die auf eine nicht ordnungsgemäß gewartete Systemumgebung oder auf fehlende Ausbildung der Anwender und Bediener

zurückzuführen sind, oder die nicht reproduzierbar sind.

Die Auftraggeberin gewährt dem Wartungspersonal von **XOOO TECHNOLOGIES** Zugang zu ihren IT-Systemen und stellt die für die Störungsbehebung notwendige Rechnerzeit auf dem eigenen System zur Verfügung. Die Auftraggeberin wird weiters dafür sorgen, dass **XOOO TECHNOLOGIES** die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendige Infrastruktur, wie insbesondere die erforderlichen technischen Einrichtungen, Strom, Telefon, und Datenübertragungsleitungen kostenlos zur Verfügung steht.

Die Auftraggeberin ist für eine laufende, ordnungsgemäße Datensicherung verantwortlich; diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf eine allgemeine Datensicherung im branchenüblichen Umfang als auch auf eine spezielle Sicherung von Daten, die sich auf Rechnern befinden, bevor an diesen Wartungsmaßnahmen von **XOOO TECHNOLOGIES** vorgenommen werden. Für einen allfälligen Datenverlust steht **XOOO TECHNOLOGIES** nur ein, soweit die Auftraggeberin ihren Verpflichtungen zur Datensicherung vollständig nachgekommen ist.

5.2 Fehlerbehebung

XOOO TECHNOLOGIES verpflichtet sich, alle von der Auftraggeberin ordnungsgemäß angezeigten Fehler der Software in Übereinstimmung mit diesem Punkt 5. zu beseitigen; als Fehler in diesem Sinne gelten alle Störungen der Software, die als Mangel zu qualifizieren sind. Nicht als Fehler, deren Behebung von der vorliegenden Vereinbarung umfasst sind, gelten Störungen der Software, welche die Folge einer eigenmächtigen Änderung oder Bearbeitung der Software durch die Auftraggeberin sind.

Zum Zweck der Fehlerbehebung wird **XOOO TECHNOLOGIES** (i) einen gegen Missbrauch gesicherten Fernwartungszugang einrichten und während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufrecht erhalten, (ii) einen Helpdesk

einrichten und mit im wesentlichen unveränderter Kapazität während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufrecht erhalten und (iii) dafür Sorge tragen, dass für die Behebung von Fehlern ein entsprechend personell ausgerüstetes, kompetentes Team von Servicefachkräften zur Verfügung steht. Es wird vereinbart, dass Fehlermeldungen während der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00 und am Freitag von 9:00-12:00 entgegengenommen werden.

Soweit ein Fehler auftritt, verpflichtet sich die Auftraggeberin unverzüglich über den internen Ansprechpartner eine konkrete, nachvollziehbare und genaue Fehlermeldung zu geben, die all jene Informationen zu beinhalten hat, die **XOOO TECHNOLOGIES** in die Lage versetzen, die Fehlerursache einzugrenzen und Strategien zur Fehlerbehebung festzulegen. Dazu zählen insbesondere Informationen über die Art des Fehlers, die Beschreibung des Systemzustandes bei Auftreten des Fehlers, die durch den Fehler betroffenen Komponenten sowie die Häufigkeit des Auftretens der Störung. Die Fehlermeldung kann zunächst fernmündlich an das Help-desk übermittelt werden, und ist auf Wunsch von **XOOO TECHNOLOGIES** gegebenenfalls schriftlich per e-Mail zu bestätigen; soweit möglich, sind dabei weitere Informationen (Screenshots, Fehlerprotokolle, etc.) beizufügen.

Die Parteien vereinbaren, dass die Fehlerbehebung soweit möglich über den Helpdesk, per e-Mail oder im Wege der Fernwartung durchgeführt werden soll. Sollte die Auftraggeberin eine Fehlerbehebung vor Ort verlangen, obwohl die Behebung telefonisch, per e-Mail oder im Wege der Fernwartung möglich gewesen wäre, so trägt sie die Kosten des Serviceteams zu Standardsätzen von **XOOO TECHNOLOGIES**. Soweit **XOOO TECHNOLOGIES** aufgrund unrichtiger Fehlermeldungen Kosten im Zusammenhang mit der Fernwartung oder der Wartung vor Ort entstehen, sind diese nach den Standardsätzen von **XOOO TECHNOLOGIES** abzurechnen.

XOOO TECHNOLOGIES verpflichtet sich, jede Fehlerbehebung unter Einhaltung der folgenden Reaktionszeiten zu beginnen: Fehler der Klasse 1 unverzüglich, spätestens jedoch 6 Stunden nach Fehlermeldung; Fehler der Klasse 2 spätestens 48 Stunden nach Fehlermeldung; Fehler der Klasse 3 spätestens 7 Tage nach Fehlermeldung; Fehler der Klasse 4 spätestens 14 Tage nach Fehlermeldung.

5.3 Updates und Upgrades

XOOO TECHNOLOGIES wird der Auftraggeberin sämtliche allgemein frei gegebenen Updates, Upgrades, Patches und Bugfixes zur Verfügung stellen und auf Wunsch der Auftraggeberin auf den IT-Systemen der Auftraggeberin ggf. in Form einer kostenpflichtigen Serviceleistung installieren.

Die Auftraggeberin ist in der Entscheidung, ob die unter diese Bestimmung fallenden Programmteile oder neuen Versionen installiert werden, vollkommen frei; soweit die Auftraggeberin die Verwendung eines Updates, Upgrades, Patches oder Bugfixes ablehnt, verliert sie ihren Anspruch auf Behebung jener Fehler, die durch diese korrigiert worden wären. Die Parteien vereinbaren, dass ältere Programmversionen nur über einen Zeitraum von zwei Jahren verpflichtend von **XOOO TECHNOLOGIES** zu servicieren sind; nach Ablauf dieser Frist endet der Wartungsvertrag durch schriftliche Erklärung einer der Parteien, soweit **XOOO TECHNOLOGIES** erklärt, die Pflege der entsprechenden Version nicht fortsetzen zu wollen. Die Auftraggeberin hat immer nur Anspruch auf Servicierung einer Version der Software.

5.4 Fehlerklassen

Die Parteien vereinbaren die unten angeführten Fehlerklassen für die Klassifikation von Fehlern der Software:

Klasse 1 – Kritisch

Die Nutzung der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Software; die Software kann nicht weiter verwendet werden.

Klasse 2 – Schwer

Die zweckmäßige Nutzung der Software ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf Funktionen und/oder die Sicherheit der Software, lässt aber eine Weiterverwendung der Software zu.

Klasse 3 – Leicht

Die zweckmäßige Nutzung der Software ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Software und lässt eine weitere Verwendung der Software mit nur geringen Einschränkungen zu.

Klasse 4 – Unerheblich

Die zweckmäßige Nutzung der Software ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Software. Die Nutzung der Software bleibt uneingeschränkt möglich.

durch die kündigende Vertragspartei der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt wird. Die Terminsetzung und die Auflösungserklärung haben jeweils mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Als wichtiger Grund gilt (ohne die Notwendigkeit einer Nachfristsetzung) auch die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens gegen eine Vertragspartei oder die Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

5.5 Vertragsdauer

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Wartungsvereinbarungen auf die Dauer von einem Jahr nach Inkrafttreten abgeschlossen; sie verlängern sich um jeweils ein weiteres Jahr, soweit nicht eine der Parteien die Kündigung der Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich erklärt.

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder beharrliche und wesentliche Verstoß einer Vertragspartei gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung, sofern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Auf die gegenständlichen AGB kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
- 6.2. Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren werden von der Lizenznehmerin getragen.
- 6.3. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vereinbarungen ergeben, die auf Basis dieser AGB abgeschlossen wurden, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts Wien.
- 6.4. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lizenznehmerin ist ausgeschlossen.
- 6.5. Änderungen von auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen auf Basis dieser AGB sind abschließend.
- 6.6. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser AGB möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.